



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 24. September 2013 folgende Richtlinie beschlossen.

Betriebsansiedelung

RICHTLINIEN

7-WTWF-000-(10-0155)-120012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Jamöck

(02732) 84622
Durchwahl
11

Datum
25.09.2013

Betreff

Richtlinie zur Förderung von Betriebsansiedelungen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

über die Gewährung einer Förderung für die Gründung bzw. Ansiedelung von Betrieben im Gebiet der Marktgemeinde Furth bei Göttweig.

§1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- a. Neugründungen von Betrieben
- b. Neuansiedelung von Betrieben

§2 Voraussetzungen

- 1) Vorlage einer gültigen gewerberechtlichen Bewilligung für den Betriebsstandort im Gemeindegebiet
- 2) Vorlage einer gültigen Betriebsanlagengenehmigung unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen für den Standort im Gemeindegebiet
- 3) Der Betrieb muss mindestens fünf Mitarbeiter im Gemeindegebiet auf die Dauer von mindestens zehn Jahren (Betrachtungszeitraum) beginnend mit dem Rückerstattungszeitraum beschäftigen.
- 4) Der Betrieb muss sich verpflichten den Betriebsstandort auf die Dauer von mindestens zehn Jahren (Betrachtungszeitraum) beginnend mit dem Rückerstattungszeitraum im Gemeindegebiet aufrecht zu erhalten.

§3 Art und Ausmaß der Förderung

- 1) Dem Betrieb kann bis zu 100% der für den Betrieb anfallenden und vom Betrieb entrichteten Kommunalsteuer abzüglich der Einhebungsvergütung des

Konto bei der Raiffeisenbank Krems, Bankstelle Furth bei Göttweig

IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE

UID NR. : ATU 16281501

Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Krems rückerstattet werden. Die Rückerstattung erfolgt jährlich im Nachhinein nach Vorlage der Jahreskommunalsteuererklärung für das vergangene Jahr.

- 2) Die Rückerstattung der Kommunalsteuer kann auf die Dauer von bis zu drei Jahren gewährt werden (Rückerstattungszeitraum).

Für die Förderung ist ein schriftliches Ansuchen des Förderwerbers (offizieller Vertreter des Betriebes) erforderlich.

§ 5 Gewährung

Die Entscheidung über Dauer und Ausmaß der Förderung ist in jedem Einzelfall dem Gemeinderat vorbehalten und bedarf einer schriftlichen von beiden Seiten rechtskräftig unterfertigten Fördervereinbarung.

§ 6 Rückerstattung der Förderung

- 1) Bei Verstoß gegen eine oder mehrere der im § 2 festgelegten Fördervoraussetzungen innerhalb der ersten fünf Jahre des Betrachtungszeitraums ist die gesamte bis zum Zeitpunkt des Verstoßes gewährte Förderung zuzüglich einer Inflationsabgeltung an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig rückzuerstatten.
- 2) Bei Verstoß gegen eine oder mehrere der im § 2 festgelegten Fördervoraussetzungen innerhalb der letzten fünf Jahre des Betrachtungszeitraums ist die bis zum Zeitpunkt des Verstoßes gewährte Förderung zuzüglich einer Inflationsabgeltung anteilig (Anzahl der Jahre des Betriebsstandortes in der Gemeinde beginnend mit dem Rückerstattungszeitraum durch die Anzahl der Jahre des Betrachtungszeitraumes multipliziert mit der gewährten Förderung zuzüglich der Inflationsabgeltung für die vergangene Dauer) an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig rückzuerstatten.

§ 7 Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

§ 8 Wirksamkeit

Die Bestimmung dieser Richtlinie wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig am **24.09.2013** genehmigt und ersetzen ab **25.09.2013** die bisher gültige Richtlinie.

Die Bürgermeisterin

Mag. Gudrun Berger

Konto bei der Raiffeisenbank Krems, Bankstelle Furth bei Göttweig

IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE

UID NR. : ATU 16281501